

Neues aus der Rechtsprechung

LAG Niedersachsen: Unzulässige Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds durch Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung

Gemäß § 78 Satz 2 BetrVG dürfen Betriebsratsmitglieder wegen ihrer Tätigkeit nicht begünstigt werden. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat mit seiner Entscheidung vom 3. November 2025 (Az. 15 SLa 418/25) nun klargestellt: Wird einem Betriebsratsmitglied ein Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen, weil es eine Tätigkeit ausübt, die ausschließlich Mandatsträgern zugänglich ist, liegt darin eine nach § 78 Satz 2 BetrVG unzulässige Begünstigung. Die zugrundeliegende Dienstwagenvereinbarung ist dann gemäß § 134 BGB nichtig. Nutzungsausfallentschädigungsansprüche des Betriebsratsmitglieds nach Rückforderung des Dienstwagens scheiden dann aus.

Sachverhalt

Die Parteien streiten über Nutzungsausfallentschädigung für einen zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen.

Die Klägerin, ursprünglich bei der Beklagten als Verkaufsstellenleiterin eingestellt, ist freigestelltes Betriebsratsmitglied. Als die Beklagte im Jahr 2016 eine interne Sozialberatung einführte und deren Ausübung ausschließlich Betriebsratsmitgliedern anbot, ließ sich die Klägerin entsprechend fortbilden und übernahm die Tätigkeit ab dem 01.07.2016. Ab diesem Datum stellte die Beklagte der Klägerin auf der Grundlage einer Dienstwagenvereinbarung einen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Die bei der Beklagten geltende Dienstwagenrichtlinie sah die Überlassung von Dienstwagen an Verkaufsstellenleiter nicht vor.

Als die Beklagte die Sozialberatung im Jahr 2024 auslagerte und den Dienstwagen zurückforderte, gab die Klägerin das Fahrzeug zurück, klagte jedoch auf Nutzungsausfallentschädigung. Das Arbeitsgericht Hannover wies die Klage ab.

Entscheidung

Das LAG Niedersachsen bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung und wies die Berufung der Klägerin zurück.

Das Gericht verneinte einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung aus §§ 280 Abs. 1 S. 1, 283 Abs. 1 BGB. Eine Pflicht der Beklagten, an die Klägerin ein Dienstfahrzeug auch zur Privatnutzung zu überlassen, habe nicht bestanden. Der Nutzungsvertrag vom 01.07.2016 sei von Beginn an gemäß § 134 BGB nichtig gewesen, da er gegen das Begünstigungsverbot des § 78 S. 2 BetrVG verstoße.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Überlassung des Dienstwagens auch zur Privatnutzung die Klägerin gegenüber Nicht-Betriebsratsmitgliedern objektiv bessergestellt habe. Für die Annahme einer Begünstigung im Sinne des § 78 S. 2 BetrVG genüge eine solche objektive Besserstellung; eine Begünstigungsabsicht sei nicht erforderlich.

Entscheidend war, dass die Beklagte die Möglichkeit zur Fortbildung als Sozialberaterin und die damit verbundene Dienstwagenüberlassung ausschließlich Betriebsratsmitgliedern eröffnet hatte. Ohne ihre Betriebsratsstätigkeit hätte die Klägerin diese Tätigkeit nicht ausüben können. Die private Dienstwagennutzung war daher als Bestandteil des Entgelts für die Betriebsratsstätigkeit zu werten. Sie ging über die Vergütung hinaus, die der Klägerin nach § 37 Abs. 2 BetrVG zustand. Als Verkaufsstellenleiterin hatte sie keinen Anspruch auf einen Dienstwagen mit Privatnutzung. Die Überlassung des Dienstwagens erfolgte letztlich also nur wegen der Betriebsratsstätigkeit der Klägerin.

Praxishinweis

Mit dem Urteil wendet das LAG Niedersachsen die Rechtsprechung des BAG (Urteil vom 29.08.2018, Az. 7 AZR 206/17), wonach § 78 S. 2 BetrVG die Gewährung von Vergütungsbestandteilen untersagt, die das Betriebsratsmitglied ohne seine Betriebsratsstätigkeit nicht erhalten hätte, konsequent an. Auch die Überlassung eines Dienstfahrzeugs zur privaten Nutzung stellt einen Teil der Arbeitsvergütung dar, so dass auch in der Gewährung eines solchen Dienstfahrzeugs eine unzulässige Begünstigung i.S.d. § 78 S. 2 BetrVG liegen kann.

Wie das LAG Niedersachsen klargestellt hat, lässt sich eine unzulässige Begünstigung auch nicht allein dadurch ausschließen, dass eine

Leistung formal an eine bestimmte Funktion – hier die des Sozialberaters – geknüpft wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese Funktion tatsächlich ausschließlich Mitgliedern des Betriebsrats vorbehalten ist.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krüß, LL.M.
+49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzél
+49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de



Dr. Moritz Waltermann
+49 221 65065-129
moritz.waltermann@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de